

## Trennung rechtlich durchdenken

### Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 10.10.23 von Prof. Dr. Eva Schumann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

---

#### Die folgenden Gerichtsentscheidungen zur Anordnung eines paritätischen oder asymmetrischen Wechselmodells betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

##### ➤ Voraussetzungen für die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells als „Umgangsregelung“

Ein paritätisches Wechselmodell kann auch gegen den Willen eines Elternteils als „Umgangsregelung“ angeordnet werden. Dies setzt jedoch eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Im konkreten Einzelfall ist beim Umfang der Mitbetreuung das festzustellende Kindeswohl entscheidend. Hierzu ist das Kind persönlich durch das Familiengericht anzuhören. Das Wechselmodell ist anzuordnen, wenn im konkreten Fall die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Wohl des Kindes am besten entspricht ([BGH 1.2.2017 - XII ZB 601/15](#)).

##### ➤ Fehlende Loyalität gegenüber dem anderen Elternteil als Ausschlussgrund für die Anordnung eines Wechselmodells

Ein Wechselmodell ist nicht anzuordnen, wenn es bei einem Elternteil an der notwendigen Loyalität zum anderen Elternteil fehlt und dadurch die Kinder, insbesondere bei den Wechseln von einem Elternteil zum anderen, in Loyalitätskonflikte gebracht werden ([BGH 27.11.2019 – XII ZB 512/18](#)).

##### ➤ Asymmetrisches Wechselmodell bereits ab einem Mitbetreuungsanteil von 30 %

Ein asymmetrisches Wechselmodell kann bereits bei einem Mitbetreuungsanteil von 30 % angenommen und bei einem Kleinkind von drei Jahren praktiziert werden. Dies setzt – ebenso wie bei einem paritätischen Wechselmodell – voraus, dass neben den äußeren Rahmenbedingungen (räumliche Nähe der Elternwohnungen und der Erreichbarkeit von Betreuungseinrichtungen oder Schule) eine mit dem erhöhten Abstimmungsbedarf einhergehende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie ein Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen vorliegen ([OLG Frankfurt 9.7.2021 – 4 UF 52/21](#)).

##### ➤ Anordnung eines paritätischen Wechselmodells bei erheblicher Störung der elterlichen Kommunikation

Das Wechselmodell kann bei hochkonfliktbelasteten Eltern ausnahmsweise dem Kindeswohl „am besten“ entsprechen, wenn es das am wenigsten schädliche Betreuungsmodell für das Kind ist und die Belastung für das Kind mindert, bereits seit längerer Zeit von den Eltern praktiziert wurde (hier: seit einem Jahr) und sich das 12-jährige Kind ausdrücklich für das Wechselmodell ausspricht ([OLG Dresden 12.4.2022 – 21 UF 304/21](#)).